

Anlass und Gesetzliche Grundlage

Sie haben im Gebiet des Kreises Recklinghausen die Ausbildung in einem nichtakademischen Heilberuf erfolgreich absolviert und möchten die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung führen.

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 5 „Zuständigkeitsverordnung Heilberufe“ für die Durchführung der bundesrechtlich geregelten Berufsgesetze sowie der landesrechtlichen Verordnungen im Bereich der nichtakademischen Heilberufe zuständig.

Das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst Gesundheit) ist als untere Gesundheitsbehörde zuständig, bei nichtakademischen Heilberufen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu erteilen. Zuständig ist das Gesundheitsamt für die Berufe, die an einem Ausbildungsinstitut mit Sitz im Kreis Recklinghausen abgeschlossen wurden.

Dies bezieht sich auf folgende Berufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in (Krankenpflegehelfer/in)
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in in der Intensivpflege und Anästhesie
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Fachaltenpfleger/in in der psychiatrischen Pflege
- Ergotherapeut/in
- Logopäde/in
- Physiotherapeut/in
- Podologe/in (beachten Sie hierzu bitte auch: [Informationsblatt Podologie – Med. Fußpflege](#))
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

Antragsunterlagen

Wenn Sie die Erlaubnis zur Führung einer der oben genannten Berufsbezeichnungen beantragen möchten, reichen Sie bitte folgende Unterlagen beim Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen ein:

- Antragsformular (steht [hier](#) als pdf-Datei zur Verfügung und kann am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden)
- ärztliches Attest (steht [hier](#) als pdf-Datei zur Verfügung) über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung (nicht älter als drei Monate)
- amtliches **Führungszeugnis** der **Belegart O**, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes (nicht älter als drei Monate)

Welche Kosten fallen an?

Für die Erteilung der Erlaubnisurkunde werden Verwaltungsgebühren nach landesrechtlichen Vorschriften in Höhe von 60,00 € erhoben. Die Gebühr ist nach Erhalt eines Gebührenbescheides von Ihnen zu überweisen.

Die Bearbeitungsgebühren fallen anteilig auch bei einer Ablehnung durch das Gesundheitsamt oder Zurückziehung des Antrags durch den Antragsteller an, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

IHRE ANSPRECHPARTNER*INNEN

Wolfgang Duffner	Tel.: 02361/53-3444 E-Mail: w.duffner@kreis-re.de	Fax: 02361/53-68 3444
Lisa Rudolph	Tel.: 02361/53-3544 E-Mail: l.rudolph@kreis-re.de	Fax: 02361/53-68 3544
Johanna Steinkamp	Tel.: 02361/53-3944 E-Mail: j.steinkamp@kreis-re.de	Fax: 02361/53-68 3944